

Mandanten- Brief

Mai 2011

1. Sachbezug per Gutschein vereinfacht

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum Arbeitslohn mit Sachleistungen etwas Gutes tun. Die **Sachleistungen sind bis zu einem Betrag von 44 Euro pro Monat steuerfrei**. In der Vergangenheit gab es immer wieder Streit ob nun



zwischen Arbeitgebern und Finanzämtern darum, ein Sachbezug oder steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt. Oft ging es dabei um **Warengutscheine**, denn die Verwaltungsauffassung dazu ist eindeutig: Ein Gutschein ist dann kein Sachbezug, wenn darauf neben der Ware oder Dienstleistung ein Geldbetrag angegeben ist. Gerade diese Vorgabe erschwert aber die praktische Handhabung

erheblich, wie Tankgutscheine beliebtes Beispiel für Sachleistungen zeigen. Ein **Tankgutschein durfte bisher nicht über einen Betrag lauten**, sondern nur über eine bestimmte Spritmenge. Doch die täglich schwankenden Spritpreise machen eine solche Angabe zum Glücksspiel: Entweder liegt der Wert der angegebenen Spritmenge deutlich unter der Freigrenze von 44 Euro, oder aber die Grenze wird überschritten, und bei einer **Überschreitung** von auch nur wenigen Cent wird **automatisch der gesamte Sachbezug steuerpflichtiger Arbeitslohn**. Noch diffiziler sind auf den Arbeitgeber ausgestellte Tankkarten.

Diese Schwierigkeiten hat nun auch der Bundesfinanzhof erkannt und ändert seine Rechtsprechung: Ein **Sachbezug** liegt immer dann vor, wenn der **Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen kann**. Es kommt aber nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft. Hat der Arbeitnehmer dagegen einen **Anspruch** darauf, dass ihm sein Arbeitgeber **anstelle der Sache einen Lohn in gleicher Höhe** auszahlt, liegt grundsätzlich kein Sachbezug sondern **Barlohn** vor – auch wenn sich der Arbeitnehmer für die Sache entscheidet. Diese neue Sichtweise zieht der Bundesfinanzhof jetzt konsequent durch. Das geht sogar soweit, dass der Bundesfinanzhof auch dann einen Sachbezug unterstellt, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die **Kosten für die Waren oder Dienstleistungen erstattet** oder Geld mit der Auflage zuwendet, das Geld nur in einer bestimmten Weise zu verwenden.

2. Private Pkw-Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte

Zusätzlich zur 1 %-Regelung für die Privatnutzung eines Firmenwagens wird für **Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte** pro Entfernungskilometer und Monat ein **Zuschlag von 0,03 % des Listenpreises** aufgeschlagen. Geht es nach der Finanzverwaltung, wird dieser Zuschlag un-

steuerfreier Sachbezug bis 44 Euro im Monat

Gutscheine durften keinen Geldbetrag nennen

schwankende Spritpreise machen Tankgutscheine ohne Höchstbetrag zum Glücksspiel

Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsprechung

einzigste Voraussetzung für den Sachbezug: kein Wahlrecht zum Barlohn

direkte Kostenerstattung oder Geldzuwendung mit Auflage ist jetzt möglich

Finanzverwaltung fügt sich der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

abhängig von der tatsächlichen Nutzung fällig. Nachdem der Bundesfinanzhof nun aber wiederholt entschieden hat, dass dies nicht zulässig ist, der **Zuschlag also nur für die tatsächliche Nutzung fällig** wird, bleibt der Finanzverwaltung jetzt nichts anderes mehr übrig als sich dieser Sichtweise anzuschließen. Es gibt jetzt zwei Möglichkeiten, die tatsächliche Nutzung abzurechnen: Entweder **berücksichtigt der Arbeitgeber die tatsächliche Nutzung** gleich im Rahmen der Lohnabrechnung, oder der **Arbeitnehmer kann später eine Korrektur im Rahmen seiner Steuererklärung erreichen**. Für die Jahre bis einschließlich 2010 bleibt nur der zweite Weg, denn eine nachträgliche Änderung des Lohnsteuerabzugs ist nicht vorgesehen.

- **Bewertung einzelner Fahrten:** Bei der Bewertung des geldwerten Vorteils nach der tatsächlichen Fahrzeugnutzung ist **jeder Entfernungskilometer mit 0,002 % des Listenpreises pro tatsächlicher Fahrt** anzusetzen. Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer den Firmenwagen mehrmals benutzt, sind trotzdem nur einmal zu erfassen. Damit der gesetzliche Zuschlag nicht überschritten wird, sind pro Jahr maximal 180 Nutzungstage zu erfassen. Eine monatliche Begrenzung auf 15 Nutzungstage ist jedoch ausgeschlossen.
- **Option zur Einzelbewertung:** Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, seinen Arbeitnehmern eine Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zu ermöglichen. Er darf also die Gestellung des Firmenwagens davon abhängig machen, dass der Arbeitnehmer dem monatlichen Zuschlag von 0,03 % zustimmt und eine Korrektur dann selbst über seine Steuererklärung vornimmt.
- **Jährliches Wahlrecht:** Bietet der Arbeitgeber die Einzelbewertung im Rahmen des Lohnsteuerabzugs an, muss er sich mit dem Arbeitnehmer darüber einigen, ob **für das Kalenderjahr jeweils die 0,03 %-Regelung oder die Einzelbewertung** zur Anwendung kommen soll. Die gewählte Methode darf während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden. Erst bei seiner Steuererklärung darf der Arbeitnehmer seine Wahl noch einmal ändern.
- **Sonderregelung für 2011:** Weil die Einzelbewertung erst jetzt offiziell möglich ist, kann der Arbeitgeber 2011 ausnahmsweise auch während des laufenden Jahres zur Einzelbewertung übergehen. Die jährliche Begrenzung auf 180 Tage ist dann für jeden Kalendermonat, in dem die 0,03 %-Regelung angewandt wurde, um 15 Tage zu kürzen, und die Methode darf während des Kalenderjahres 2011 nicht erneut gewechselt werden.
- **Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten:** Der Arbeitnehmer muss gegenüber dem Arbeitgeber jeden Monat und für jedes Fahrzeug schriftlich erklären, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er den Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat, die **Anzahl der Tage allein genügt nicht**. Es sind keine Angaben erforderlich, wie der Arbeitnehmer an den anderen Arbeitstagen zur Arbeitsstätte gelangt ist. Diese Erklärungen muss der Arbeitgeber als Belege zum Lohnkonto aufbewahren.
- **Mehrere Firmenwagen:** Stehen dem Arbeitnehmer gleichzeitig mehrere Firmenwagen zur Verfügung, ist immer der Listenpreis des jeweils tatsächlich am jeweiligen Tag benutzten Fahrzeugs maßgebend.
- **Vereinfachungsregelung:** Weil die Dokumentation der tatsächlichen Nutzung zwangsläufig immer erst Ende des Monats vollständig ist, können für den Lohnsteuerabzug stattdessen grundsätzlich die Angaben des Arbeitnehmers für den Vormonat zugrunde gelegt werden.

Bundesfinanzministerium
veröffentlicht Richtlinien
zur praktischen Umsetzung

Einzelbewertung über
den Lohnsteuerabzug oder
die Steuererklärung

0,002 % des Listenpreises
pro Entfernungskilometer
und tatsächlicher Fahrt

Arbeitgeber kann sich
gegen Einzelbewertung
entscheiden

Methode muss für das
Kalenderjahr jeweils
einheitlich sein

2011 ist auch ein Wechsel
im laufenden Jahr möglich

datierte Aufzeichnung
der Nutzung erforderlich

Angaben des Arbeitnehmers
sind verbindlich

Vereinfachung durch
zeitversetzte Abrechnung

- **Einzelbewertung in der Steuererklärung:** Damit der Arbeitnehmer hier die Einzelbewertung wählen kann, muss er ebenfalls eine datierte Aufstellung der Nutzung vorlegen. Außerdem muss er glaubhaft machen, dass und in welcher Höhe der Arbeitgeber die Nutzung nach der 0,03 %-Regelung versteuert hat, zum Beispiel über eine Gehaltsabrechnung, die dies erkennen lässt oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers.
- **Park & Ride:** Verwendet der Arbeitnehmer den **Firmenwagen nur für eine Teilstrecke**, kann der Zuschlag auf der Grundlage nur dieser Teilstrecke ermittelt werden, wenn der Firmenwagen vom Arbeitgeber nur für diese Teilstrecke zur Verfügung gestellt worden ist und der Arbeitgeber die Einhaltung dieses Nutzungsverbots überwacht oder für die restliche Teilstrecke ein Nachweis über die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels erbracht wird, zum Beispiel durch eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte Bahnfahrkarte.
- **Selbständige Anwendung der Zuschlagsregelung:** Die Zuschlagsregelung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist **unabhängig von der 1 %-Regelung anwendbar**. Stellt der Arbeitgeber also den Firmenwagen ausschließlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung und schließt eine sonstige Privatnutzung aus, dann ist auch nur der Zuschlag für diese Nutzung als geldwerter Vorteil anzusetzen – sei es nun nach der Einzelbewertung oder anhand der 0,03 %-Regelung.

Steuererklärung muss datierte Aufstellung und Nachweis der Besteuerung enthalten

Begrenzung auf Teilstrecken ist ebenfalls möglich

Beschränkung auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ohne weitere Privatnutzung ist möglich

3. Voraussetzung für eine umsatzsteuerliche Organschaft

Der Bundesfinanzhof **verschärft die Anforderungen an eine umsatzsteuerliche Organschaft** weiter. Letztes Jahr hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine GmbH nicht finanziell in eine Personengesellschaft eingliedert ist, wenn nur mehrere Gesellschafter gemeinsam über die Anteilsmehrheit an der GmbH und der Personengesellschaft verfügen. Eine **finanzielle Eingliederung ist Voraussetzung** dafür, dass zwischen GmbH und Personengesellschaft eine umsatzsteuerliche Organschaft bestehen kann. Jetzt fordert der Bundesfinanzhof ausdrücklich, dass der **Organträger unmittelbar oder mittelbar an der Organgesellschaft beteiligt sein muss**. Deshalb reicht es für die finanzielle Eingliederung einer GmbH in eine Personengesellschaft nicht aus, dass die Personengesellschaft nicht selbst, sondern nur ihr Gesellschafter mit Stimmenmehrheit an der GmbH beteiligt ist. Schwestergesellschaften können also keine umsatzsteuerliche Organschaft mehr bilden. Das Fehlen einer mittelbaren oder unmittelbaren **Beteiligung** des Organträgers an der Organgesellschaft **kann auch nicht durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ersetzt** werden.

Bundesfinanzhof setzt strenge Rechtsprechung fort

direkte Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft notwendig

4. Rückstellung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Schon 2002 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass Unternehmen für die zukünftigen **Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen** eine Rückstellung bilden müssen. Diese Verpflichtung hat der Bundesfinanzhof jetzt präzisiert: Für die Berechnung der Rückstellung sind nur diejenigen **Unterlagen zu berücksichtigen**, die **zum betreffenden Bilanzstichtag entstanden sind**. Außerdem bemisst sich die **voraussichtliche Aufbewah-**

Berechnung der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

rungsdauer grundsätzlich **nach den steuerrechtlichen Vorschriften** in der Abgabenordnung. Wer sich auf eine voraussichtliche Verlängerung der Aufbewahrungsfrist beruft, muss die tatsächlichen Voraussetzungen dafür darlegen. Damit hat der Bundesfinanzhof gegen einen Apotheker entschieden, der für die Rückstellung einfach die jährlichen Aufbewahrungskosten verzehnfacht hat. Weil aber zukünftig entstehende Unterlagen nicht in die Rückstellung einfließen können und die Aufbewahrungsfristen unterschiedlich lang sind, kommt die von der Finanzverwaltung angewendete Berechnungsmethode zum Ansatz, bei der die **jährlichen Kosten mit dem Faktor 5,5 multipliziert** werden.

5. Erbschaftsteuervergünstigung trotz Umwandlung

Weil ein Erbe innerhalb der – nach altem Recht fünfjährigen – Behaltensfrist die geerbten Betriebe teilweise einer **Rechtsformumwandlung** unterzog, **miteinander verschmolz** und schließlich **im Rahmen eines Anteilstausches in eine andere Gesellschaft einbrachte**, wollte das Finanzamt nachträglich die Steuervergünstigung für Betriebsvermögen streichen. Mindestens der Anteilstausch sei eine steuerschädliche Veräußerung. Das sieht der Bundesfinanzhof anders: Möglicherweise handelt es sich zwar zivil- und ertragsteuerlich um eine Veräußerung, aber praktisch seien solche reinen **Umstrukturierungen keine Veräußerungen im Sinne der Behaltensfristregelung**.

6. Musterklage zum Werbungskostenabzug bei Kapitalerträgen

Beim Finanzgericht Münster ist ein neues Musterverfahren gegen die **Einschränkung des Werbungskostenabzugs bei der Abgeltungsteuer** anhängig. Darauf weist der Bund der Steuerzahler hin, der das Musterverfahren unterstützt. Ob die Finanzverwaltung **Einsprüche mit Hinweis auf dieses neue Verfahren** ruhen lässt, ist jedoch noch ungewiss.

7. Pünktliche Zahlung zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung

Wer arbeitslos ist und sich selbstständig macht, kann die **Arbeitslosenversicherung freiwillig fortsetzen**, um Ansprüche auf Arbeitslosengeld zu erhalten. Der Beitritt zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung muss nicht nur innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Tätigkeit erfolgen, auch die **Beiträge müssen regelmäßig bezahlt werden**. Sind die Beiträge für mehr als drei Monate überfällig, endet die Mitgliedschaft in der Arbeitslosenversicherung automatisch. Die Arbeitsagentur darf das **Versicherungsverhältnis dann nämlich auch ohne vorherige Mahnung beenden**. Dem Bundessozialgericht genügt ein entsprechender Hinweis auf die Folgen des Zahlungsverzugs im **Merkblatt**, das der Existenzgründer bei seiner Anmeldung erhält. Eine Betreuungspflicht über die Information im Merkblatt hinaus besteht für die Arbeitsagentur nicht. Auch eine Krankheit entbindet ihn nicht davon, an die regelmäßige Zahlung zu denken. Er hätte eben einen Dauerauftrag einrichten oder eine Einzugsermächtigung erteilen sollen, meint das Bundessozialgericht.

Multiplikator von 5,5 für die jährlichen Kosten ist der Regelfall

höhere Ansätze für die Rückstellung müssen begründet sein

Verschmelzung und Anteilstausch sind in der Behaltensfrist möglich

neue Musterklage beim Finanzgericht Münster

Ausschluss aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung wegen überfälliger Beiträge

Arbeitsagentur ist nicht zur Mahnung verpflichtet

Dauerauftrag einrichten oder Einzugsermächtigung erteilen